
Effektivität von Strafverfahren im Bereich der einfachen und mittleren Kriminalität nach geltendem Recht

(zu *Lemke/Rothstein-Schubert*, ZRP 1997, 488)

Der Beitrag, mitverfaßt von einem Ministerialdirigenten aus dem brandenburgischen Justizministerium, kann, soweit er sich mit den Möglichkeiten der Anwendung des Beschleunigten Verfahrens (§§ 417 ff. StPO) namentlich in diesem Bundesland beschäftigt, von mir als dortigem Strafrechtslehrer nicht unkommentiert bleiben.

Weil die personelle Verstärkung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden „auf nicht mehr absehbare Zeit ausgeschlossen scheint“ (S. 488), wird „das beharrliche Dringen der Landesjustizverwaltung auf Durchführung Beschleunigter Verfahren“ (S. 491), obwohl „vom Staatsanwalt und vom Strafrichter ... beinahe bei jeder Diskussion ... zu diskreditieren“ versucht (S. 490), einer „grundlegenden und nachdrücklichen Förderung“ unterzogen (S. 490). Einige Passagen sind es wert, genau gelesen zu werden:

Das Beschleunigte Verfahren hat nach *Lemke/Rothstein-Schubert* den Charakter eines „Konsensualverfahrens“: Denn der Beschuldigte werde „zwar nicht gefragt, ob er anstelle des Beschleunigten Verfahrens lieber das gewöhnliche Strafverfahren wählen würde“ (S. 491). Er brauche dafür aber nur auf eine Verteidigungsmöglichkeit – ein frühes, strafmilderndes Geständnis – zu verzichten: „Sein einfaches Schweigen auf den Schuldvorwurf oder sein Bestreiten dürfte schon dazu führen, daß die Beweislage nicht mehr klar und das Verfahren also nicht mehr zur sofortigen Verhandlung geeignet ist.“ Freilich sollen vorher „die Chancen dieser Verfahrensart für ihn klargemacht

werden“ (S. 490): Wesentliche Bedeutung habe, „daß insbesondere bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen ... ihre Mitarbeit an der Aufarbeitung der Straftat eingefordert wird und ihnen (die) anderen Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden bis hin zur Beantragung eines Haftbefehls verdeutlicht werden“, um so ihre Konsensgeneigntheit zu erreichen.

Mißlich nur „ein nicht verdientes Mißtrauen des Gesetzgebers in den rechtsstaatlich einwandfreien Ablauf eines strafprozessualen Konsensualverfahrens“ (S. 491): Gem. § 418 IV StPO ist, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem halben Jahr zu erwarten ist, die Bestellung eines Pflichtverteidigers notwendig. Dies gilt es zu verhindern: „Zu beobachten ist dabei, daß die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen ankündigt, nicht so sehr das stets angemessene, sondern eher das gerade noch angemessene, aber insoweit zweckmäßige Strafmaß von höchstens sechs Monaten Freiheitsstrafe zu beantragen“ (S. 491). Somit bewirke „diese Regelung ... keinen Gewinn an Rechtsstaatlichkeit“. Dem ist übrigens insbesondere dann zuzustimmen, sollte richtig sein, was von Angehörigen der hiesigen Justiz gelegentlich hinter vorgehaltener Hand geäußert wird: Es soll vorkommen, daß – man beachte den verunglückten Wortlaut des § 418 IV StPO – zunächst von niemandem eine höhere Strafe erwartet wird, sich in der (beschleunigten) Hauptverhandlung dann diese Erwartung – bestimmt überraschend – als falsch erweist, und nunmehr doch eine höhere Strafe ohne Verteidigermitwirkung verhängt wird. Im laut Vorwort „strikt praxisbezogenen“ Heidelberger Kommentar zur StPO, bearbeitet maßgeblich von einigen Autoren aus der Brandenburger Justizverwaltung, darunter *Lemke*, schreibt *Krehl* dazu sybillinisch: „Kommt es ohne Mitwirkung eines Verteidigers zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, hat das Urteil zunächst Bestand, ist aber nach Einlegung von Rechtsmitteln neu zu verhandeln“ (§ 418 Rdnr. 8).

Erfüllt sich die Forderung von *Lemke/Rothstein-Schubert*, daß die notwendige Verteidigung im Beschleunigten Verfahren „de lege ferenda ... noch einmal überprüft werden“ muß (S. 491), damit die Staatsanwaltschaft nicht mehr das Gesetz zu umgehen braucht, stünde jedenfalls in Brandenburg seiner umfassenden Anwendung nichts mehr entgegen: Die Grenze von einem Jahr Freiheitsstrafe (selbst ohne Strafaussetzung zur Bewahrung) bewirke, daß „nahezu alle Verur-

teilungen zur Geldstrafe und 1994 etwa 80 Prozent aller Verurteilungen zur Freiheitsstrafe grundsätzlich geeignet gewesen wären, ... wesentliche Teile dieser Gesamtmenge“ auch konkret (S. 491). Beruhigend unter „dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Beschuldigten“ (S. 491), verstärkt doch die Mitteilung der Autoren, daß „Beschleunigte Verfahren in Brandenburg im Jahre 1995 zu 30 Prozent Verstöße gegen Ausländergesetze“ betrafen (S. 491), den Eindruck, daß jedenfalls im brandenburgisch-polnischen Grenzgebiet bislang vor allem ein bestimmtes Klientel in den Genuß dieser „StPO light“ gekommen ist.

Diese Charakterisierung des Beschleunigten Verfahrens bestreiten die Autoren auch für die Hauptverhandlung: „Offenbar ohne praktische ... Bedenken ist die Praxis bislang mit der Beweisregelung des § 420 IV StPO umgegangen“, die „das Gegenteil“ davon bewirkt habe, „ein Stück Rechtsstaat preiszugeben“ (S. 491): „Keiner der Gegner dieser ... Regelung hat bislang begründen können, warum es rechtsstaatswidrig sein könnte, wenn der Strafrichter ... den Umfang der Beweisaufnahme selbst bestimmt, sofern die Beweislage so klar ist, wie das Verfahren zur Eröffnung dies voraussetzt“ (S. 491). Ich will dies gern nochmals kurz erklären (s. schon NJW 1994, 2193 f.) und mich nicht darauf beschränken, zurückzufragen, inwiefern denn das Beweisantragsrecht in einem „Konsensualverfahren“ stören sollte: Ist das Beweisantragsrecht das wichtigste Mittel des Angeklagten, einer Beweislage entgegenzutreten, so kann es nicht mit Hinweis auf eben diese Beweislage versagt werden. Je vermeintlich klarer die Beweislage, desto wichtiger das formelle Beweisantragsrecht, weil naturgemäß desto schwächer das Korrektiv der richterlichen Aufklärungspflicht ist.

Lemke/Rothstein-Schubert loben, daß in den neuen Ländern wie Brandenburg eine „größere Beweglichkeit und Offenheit“ bestehe, „eingefahrene Verfahrensweisen in Frage zu stellen sowie Änderungen des Strafverfahrensrechts ... umzusetzen“ (S. 488). Subsumieren sie hierunter auch Urteile wie etwa das des AG *Frankfurt/Oder* vom 18. 3. 1998, wo zwei Tage nach Aufdeckung des Täters im Beschleunigten Verfahren wegen Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr ohne Strafaussetzung zur Bewahrung verurteilt worden ist?

Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)